

Richtlinie zur Förderung der Sportvereine in Neustadt (Orla)

vom 30.11.2017

I. Allgemeines

1. Gefördert werden in Neustadt (Orla) ansässige Sportvereine, die dem Deutschen Sportbund bzw. einem seiner Anschlussverbände (LSB) angehören.
2. Die Jugendarbeit der Vereine erfährt eine besondere Förderung.
3. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen, Zuschüssen oder Sachleistungen.
4. Eine Förderung erfolgt nur auf einen vollständigen Antrag hin.
5. Die Förderung ist eine Aufgabe der Stadt gemäß dem Sportfördergesetz des Freistaates Thüringen. Ein Rechtsanspruch auf eine maximale Förderung im Haushaltjahr besteht nicht.
6. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist, dass andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden (z.B. angemessene Mitgliedsbeiträge), sowie Vereine den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen können. Erwünscht ist die regelmäßig unentgeltliche Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen.
7. Ein eventuell erlassener Erbpachtzins muss im Haushalt des Vereins ersichtlich sein.

II. Fördermöglichkeiten

1. Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit

Die Grundförderung beträgt für erwachsene Mitglieder 3,00 Euro pro Jahr. Die Grundförderung für Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis 26 Jahre beträgt 10,00 Euro pro Jahr. Für die Höhe des Zuschusses ist die jeweilige Verbandsmeldung an den LSB Thüringen bzw. den entsprechenden Verband über die Mitgliedsstärke mit Stichtag 31.12. des der Förderung vorausgehenden Jahres maßgebend. Voraussetzung der Förderung ist ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 18,00 Euro pro Jahr (Grundbetrag).

2. Zuschuss für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege von Sportanlagen einschließlich Gebäuden

Die Stadt Neustadt (Orla) kann den Sportvereinen jährlich einen Zuschuss für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege von Sportanlagen gewähren, soweit diese im Verwaltungsgebiet Neustadt (Orla) ihren Standort haben und in der Unterhaltungspflicht des jeweiligen Vereins liegen. Voraussetzung ist das Bestehen eines gültigen Mietvertrages. Dieser oder ein Eigentumsnachweis ist dem Antrag beizufügen.

max. Förderung für Plätze und Sportanlagen einschl. Gebäude pro Verein:

Rasenplätze	300,00 Euro
Hartplätze	300,00 Euro
Sandplätze	300,00 Euro
Gebäude und Räumlichkeiten, die von den Vereinen eigenverantwortlich verwaltet werden	500,00 Euro
Sporthallen (Reithallen)	200,00 Euro
Teichanlagen	300,00 Euro

Im darauf folgenden Jahr ist bis zum 31. Januar der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen in der Verwaltung vorzulegen. Nichtverwendete oder entgegen der Förderrichtlinie verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuerstatten.

3. Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Die Stadt Neustadt (Orla) kann zu Vereinsjubiläen eine Zuwendung
bei 25 Jahren bis zu 100,00 Euro
bei 50 Jahren bis zu 150,00 Euro

bei 75 Jahren bis zu 200,00 Euro
bei 100 Jahren bis zu 250,00 Euro

gewähren. Ein glaubhafter Nachweis für das Jubiläum ist dem Antrag beizufügen.

4. Neugründung von Vereinen

Die Stadt Neustadt (Orla) kann bei Neugründungen nach einjähriger erfolgreicher Tätigkeit einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro gewähren. Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform sowie die Satzung und die Ablichtung der Anmeldung beim Landessportbund Thüringen bzw. Kreissportbund Saale-Orla-Kreis beizufügen.

5. Förderung von Baumaßnahmen

Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen können für die Neuerrichtung, Erweiterung, Generalinstandsetzung/Sanierung von Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen im Verwaltungsgebiet Neustadt (Orla), die deren Wert nachhaltig erhöhen, gewährt werden. Der Investitionszuschuss ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplans gegebenenfalls eines Bauplans zu beantragen. Der Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales gibt eine Empfehlung an den Finanz- und Liegenschaftsausschuss, der über die Gewährung entscheidet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Ausstattungsgegenstände

Zur allgemeinen Vereinsarbeit kann eine anteilige Förderung für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen (bspw. Sportgeräte etc.) beantragt werden. Dem Antrag sind 3 Kostenvoranschläge beizufügen.

7. Jugendförderung

Für Aktivitäten, die nach Punkt I. 1. der Förderrichtlinie grundsätzlich förderungswürdig sind und speziell auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zielen, ist eine Förderung möglich. Gefördert werden können Aufwandsentschädigungen, Honorarkosten und Sachkosten. Im Antrag sind entsprechende Ausgaben glaubhaft darzulegen.

III. Antragsfristen

Anträge nach Punkt II. 1., 2., 3., 4., 6. und 7. sind bis zum 31. 01. des laufenden Jahres zu stellen. Anträge nach Punkt II. 5. sind bis zum 30. 09. des der Förderung vorausgehenden Jahres zu stellen.

IV. Anerkennungsverfahren

1. Antragstellung

Zur Anerkennung der Förderwürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Formblatt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen, ggf. satzungsgemäßen Namen des Vereins,
- die Anschrift des Vereins ggf. der Geschäftsstelle,
- die Satzung,
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- Mitgliederstatistik mit der Verbandsmeldung bis zum 31. 01. des Förderjahres,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- eine detaillierte Ein- und Ausgabenrechnung des Vorjahres.

2. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später weggefallen sind, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt wurden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen. Die zuständigen Gremien sind berechtigt, Auskünfte über die Arbeit anerkannter Sportvereine einzuholen bzw. einholen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Anerkennung nicht mehr gerechtfertigt ist.

3. Prüfungsrecht

Die Stadtverwaltung Neustadt (Orla) oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der geförderten Mittel zu prüfen.

V. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Stadtrat der Stadt Neustadt (Orla) in der 33. Sitzung am 30.11.2017 beschlossen.

Die Richtlinie zur Förderung der Sportvereine in Neustadt (Orla) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit verliert die Förderrichtlinie aus dem Jahr 2009 ihre Gültigkeit.

Ralf Weiße

1. Beigeordneter